

101. Rechtliche Natur des Anspruchs der Hypothekengläubiger aus § 101 VersVG. Ist § 1127 Abs. 2 BGB. auf diesen Anspruch anwendbar?

VII. Zivilsenat. Urk. v. 5. Juli 1921 i. S. W. Feuerversicherungs-gesellschaft (Bekl.) w. H. Spar- und Darlehnskassenverein (Kl.). VII 519/20.

I. Landgericht Oppeln. — II. Oberlandesgericht Breslau.

Kr. hatte als eingetragener Eigentümer des Grundstücks Colonnostka Nr. 2 dessen Gebäude bei der Beklagten gegen Feuergefahr mit der Bestimmung versichert, daß eine Entschädigung nur zur Wiederherstellung des Gebäudes gezahlt werden sollte. Im Jahre 1914 entstand an dem Gebäude ein Brandschaden, dessen Höhe auf 5453,75 *M* festgestellt wurde. Kr. ist wegen Beihilfe zur Brandstiftung an diesem Gebäude rechtskräftig verurteilt worden. Zur Zeit des Brandes standen im Grundbuche des Grundstücks in Abt. III unter Nr. 4 für den Buchdruckereibesitzer R. 824,02 *M* und für den Kläger 5675,98 *M*, ferner für Sm. unter Nr. 5 7500 *M* und unter Nr. 6 13907,18 *M* eingetragen. Sm. ist verstorben und von seiner Frau beerbt worden. Nach dem Brande wurde das Grundstück zwangsweise versteigert und der Frau Sm. zugeschlagen. Dabei sind die Hypotheken Nr. 5 und 6 ausgefallen, die übrigen Eintragungen infolge Aufnahme in das geringste Gebot bestehen geblieben, dann aber bis auf die Hypothek des Klägers unter Nr. 4 von 5675,98 *M* gelöst worden. Der Kläger hat seinen Anspruch auf die Brandentschädigung an Frau Sm. abgetreten. Er hat dann der Frau Sm. ein Darlehen in Höhe der Entschädigung zum Wiederaufbau des beschädigten Gebäudes gewährt. Der Wiederaufbau ist erfolgt. Frau Sm. hat schließlich dem Kläger für das Darlehen ihre Ansprüche auf die Brand-

entschädigung abgetreten. Die dinglich Berechtigten, deren Rechte nach der Zwangsversteigerung gelöscht worden waren, haben ihre Zustimmung dazu erklärt, daß die Brandentschädigung an den Kläger gezahlt werde. Der Kläger behauptet, er sei zur Erhebung der Brandentschädigungsgelder berechtigt, die Beklagte habe auch seine Forderung anerkannt, später aber es abgelehnt, unbedingt Zahlung zu leisten. Mit der Klage verlangt Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 5453,75 *M* nebst Zinsen. Die Beklagte hat Abweisung der Klage in Höhe von 50,75 *M* und im übrigen beantragt, sie ihren Anerkenntnissen gemäß zu verurteilen, an den Kläger 5403 *M* Zug um Zug gegen Übergabe der zur Umschreibung in Höhe des gezahlten Betrags der Hypothek des Klägers auf sie erforderlichen Urkunden oder Zug um Zug gegen Mitwirkung des Klägers zu dieser Grundbuchberichtigung zu zahlen. Das Landgericht wies die Klage in Höhe von 50,75 *M* ab und verurteilte die Beklagte unbedingt, dem Kläger 5403 *M* nebst Zinsen zu zahlen. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Ihre Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Der beklagte Versicherer ist zwar nach § 61 VersVG. und § 12 der Versicherungsbedingungen wegen des Verhaltens des bei der Brandstiftung beteiligten Versicherungsnehmers Nr. diesem gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden, seine Verpflichtung einem Hypothekengläubiger gegenüber aus § 1127 Abs. 1 BGB. ist aber nach § 101 VersVG. bestehen geblieben. Gestützt auf die letztere Vorschrift macht der Kläger in erster Reihe als Bessionar der Frau Em. deren Ansprüche auf die Versicherungssumme geltend, die ihr als Gläubigerin der unter Nr. 5 und 6 auf dem Pfandgrundstück eingetragenen Hypotheken zustehen. Erst in zweiter Reihe fordert der Kläger hilfsweise die Zahlung der Versicherungssumme in seiner Eigenschaft als Gläubiger der unter Nr. 4 für ihn eingetragenen Hypothek.

Prüft man zunächst diesen hilfsweise erhobenen Anspruch, so erweist er sich nach § 1127 Abs. 2 BGB. als unbegründet. Nach dieser Vorschrift erlischt die in Abs. 1 bestimmte Haftung der Forderung gegen den Versicherer, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist. Im vorliegenden Falle hat Frau Em., nachdem sie das Pfandgrundstück in der Zwangsversteigerung durch Zuschlag erworben hatte, den versicherten Gegenstand durch Wiederaufbau wiederhergestellt. Damit war die hypothekarische Pfandhaftung der Forderung auf die Versicherungssumme, soweit eine solche noch bestand, endgültig beseitigt. Bis zum Wiederaufbau würde die Haftung für die Hypothek Nr. 4, die in das geringste

Gebot aufgenommen war und insofern von den Folgen der Zwangsversteigerung unberührt geblieben ist, und bis zu dem, schon vor dem Wiederaufbau erfolgten, Ausfall in der Zwangsversteigerung und der darauf erfolgten Löschung würde auch die Haftung für die Hypotheken Nr. 5 und 6 bestehen geblieben sein, wenn nicht schon vorher der Gegenstand der Haftung, nämlich die Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer, nach § 61 VersVG. mit dem Zeitpunkte der Brandlegung untergegangen wäre. An die Stelle der pfandweisen Haftung der Forderung des Versicherungsnehmers ist nun zwar nach § 101 VersVG. ein selbständiger, unmittelbarer Anspruch der Hypothekengläubiger auf die Versicherungssumme getreten; es fragt sich aber, ob nicht auch auf diesen Anspruch hinsichtlich der allein noch bestehen gebliebenen Hypothek Nr. 4 die Vorschrift des § 1127 Abs. 2 entsprechend anzuwenden und deshalb die auf diese Hypothek sich gründende Forderung auf die Versicherungssumme als erloschen anzusehen ist. Diese Frage ist zu bejahen.

Die im § 1127 Abs. 1 angeordnete Erstreckung der Hypothek auf die Forderungen aus der Versicherung, die an sich dem Versicherungsnehmer als bloß persönliche, schulrechtliche Ansprüche zustehen, liegt nicht in der Rechtskonsequenz, ist vielmehr im Interesse des Realcredits geschaffen worden, um einem schwerwiegenden praktischen, wirtschaftlichen Bedürfnisse zu genügen. Geht nach § 61 VersVG. infolge des Verfallens des Versicherungsnehmers dessen Forderung unter, so muß freilich aus formal-juristischen Gründen die Haftung dieser Forderung erlöschen. Das praktische Bedürfnis der Realsicherheit bleibt aber bestehen. Erfolgt der Wiederaufbau, so ist schon hierdurch dies Bedürfnis anderweit, ohne Anspruchnahme der Versicherungssumme, befriedigt, soweit es schützenswert und billig erscheint; der Zustand, der vor dem Brande dem Hypothekengläubiger gesetzliche Sicherheit gewährte, ist völlig wiederhergestellt. Würde man ihm außer dieser Sicherheit das Recht zugestehen, sich wegen seiner Hypothek auch noch aus der Versicherungssumme bezahlt zu machen, die an Stelle des durch den Brand zerstörten Gebäudes getreten ist, so würde das eine ungerechtfertigte Bereicherung des Hypothekengläubigers darstellen und eben diese soll durch den Abs. 2 des § 1127 verhindert werden. Alle vorstehend in dieser Beziehung angeführten Gründe für das Erlöschen des hypothekarischen Anspruchs auf Befriedigung aus der Versicherungssumme treffen in gleicher Weise auch auf den durch § 101 VersVG. gegebenen Erbschaftsanspruch zu. Zwar ist im § 101 die im Abs. 2 des § 1127 gegebene Vorschrift nicht wiederholt, aber dieser Abs. 2 ist neben dem § 101 bestehen geblieben und entsprechend auf jenen Erbschaftsanspruch anzuwenden. Nichts spricht dafür, daß der Gesetzgeber bei der Erlassung des Versicherungsvertragsgesetzes irgendwie

zu der den Schutz des Hypothekengläubigers auf das erforderliche Maß einschränkenden Vorschrift des Abs. 2 in Gegensatz hat treten und dem darin ausgedrückten allgemeinen vernünftigen und schon aus der Natur der Sache folgenden Rechtsgedanken die weitere Anwendung hat verjagen wollen. Jeder Anspruch des Gläubigers der Hypothek Nr. 4 auf die Versicherungssumme, die infolge des in der Vergangenheit liegenden Brandes zu zahlen ist, hat hiernach seine Grundlage verloren. Dagegen erstreckt sich die Hypothek Nr. 4 nach § 1127 Abs. 1 wiederum kraft Gesetzes auf die neue Forderung gegen den Versicherer, wenn nach dem Wiederaufbau des Gebäudes dieses von neuem versichert worden ist oder versichert wird. Sind im Falle des § 101 VersfW. mehrere Hypothekengläubiger vorhanden, so richtet sich selbstverständlich die Reihenfolge, in der sie sich an die Versicherungssumme halten dürfen, nach der Rangordnung ihrer Hypotheken untereinander. Gerade dieser Umstand aber zeigt, daß der im § 101 gegebene Anspruch im Grunde hypothekenrechtlicher Natur ist, und hieraus wieder ergibt sich die Notwendigkeit, auch auf diese Ersatzforderung die Vorschrift des § 1127 Abs. 2 anzuwenden.

Ansprüche auf die Versicherungssumme glaubt der Kläger aus eigenem Recht auch noch darauf gründen zu können, daß er der Frau Sm. das Geld zum Wiederaufbau hergegeben und daß die Beklagte ihre Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme auch anerkannt habe. Aber durch das Darlehen des Geldes hat der Kläger keine andern Ansprüche als solche schuldrechtlicher Natur gegen die Darlehensnehmerin erworben. Überdies hat ihm diese „zur Abgeltung“ ihrer Darlehensschuld ihre Ansprüche auf Brandentschädigung abgetreten, so daß er nur diese Ansprüche noch geltend machen könnte. In der das angebliche Anerkenntnis enthaltenden Urkunde vom 1. November 1917 ist ein Versprechen, unbedingte Zahlung zu leisten, wie sie der Kläger erstrebt, nicht enthalten. Die Beklagte, die Zahlung an sich auch jetzt nicht verweigert, erklärt nur, Zahlung werde gemäß §§ 101 und 102, also in der Weise erfolgen, wie sie ihrem in der Klagebeantwortung enthaltenen, auch jetzt von ihr noch aufrechterhaltenen Antrag entspricht.

Es bleibt hiernach nur zu erörtern, ob der Kläger auf Grund des ihm von Frau Sm. abgetretenen Anspruchs auf die Brandentschädigung unbedingte Zahlung verlangen kann. Diesen Anspruch hat Frau Sm. nicht, wie der Kläger behauptet, durch den Erwerb des Grundstücks in der Zwangsversteigerung mit erworben, denn sie konnte in der Zwangsversteigerung nicht mehr Recht erlangen als der bisherige Eigentümer gehabt hat. Dieser aber hatte den Versicherungsanspruch verloren (Urteil des erkennenden Senats v. 3. März 1916 VII 417/15). Da das Recht des Klägers als des Gläubigers

aus der Hypothek Nr. 4 nach § 1127 Abs. 2 erloschen ist, muß als Erstberechtigte zur Brandentschädigung nach § 101 VersVG. die Inhaberin der Hypothek Nr. 5 von 7500 M., also Frau Em., jetzt ihr Sonder-Rechtsnachfolger, der Kläger, gelten. Dieses Recht ist von dem Wiederaufbau des Gebäudes unberührt geblieben, denn der Wiederaufbau, durch den die frühere Sicherheit wiederhergestellt wurde, ist erst erfolgt, nachdem die Hypotheken Nr. 5 und 6 bereits ausgefallen und gelöscht waren; diese Hypotheken haben also aus dem Wiederaufbau keinen Vorteil erlangen können. Gerade für solche ausgefallene Hypothekengläubiger ist der durch den § 101 gegebene Schutz bestimmt. Auch der § 17 der Versicherungsbedingungen, der schon nach seiner Überschrift die Sicherung des Realcredits bezweckt, steht dem Ansprüche der Frau Em. nicht entgegen. Denn die Wiederherstellung ist bereits erfolgt und die vor dem Versicherungsfall eingetragenen Realgläubiger haben sämtlich in die unbedingte Zahlung an den Kläger gewilligt. Der § 102 VersVG. bestimmt nun zwar, daß, soweit der Versicherer auf Grund der §§ 100, 101 den Hypothekengläubiger befriedigt, die Hypothek auf ihn übergeht. Der auf diese Vorschrift gegründete Einwand der Beklagten ist jedoch unbegründet, da inzwischen die Hypotheken Nr. 5 und 6 gelöscht sind und der Übergang daher gegenstandslos geworden ist. Durch die Löschung sind aber die schon durch das Eintreten des Versicherungsfalls erworbenen Rechte der Frau Em. in Beziehung auf die in der Zwangsversteigerung zum Verkaufe nicht mitverkauften Brandentschädigungsgelder nicht verloren (RGZ. Bd. 8 S. 170, Bd. 100 S. 89, 90). Da überdies die Beklagte nach den obigen Ausführungen durch Zahlung der Versicherungssumme nicht den Gläubiger der Hypothek Nr. 4, sondern den der Hypothek Nr. 5 befriedigt, könnte sie bestenfalls nur den Übergang der letzteren Hypothek beanspruchen; sie verlangt aber die Umschreibung der Hypothek Nr. 4 auf ihren Namen. Diese durch die Zwangsversteigerung als sicher erwiesene Hypothek will jedoch der Kläger behalten und er kann von der Beklagten nicht gezwungen werden, auf sie von der Beklagten Zahlung anzunehmen und sie damit der Beklagten zu überlassen. Wäre aber selbst die Hypothek Nr. 5 aus § 102 auf die Beklagte übergegangen, so würde sie doch hinter alle Hypothekengläubiger, also auch hinter Frau Em. als Inhaberin der Hypothek Nr. 6 nach § 102 Satz 2 zurücktreten und der Frau Em. weichen müssen, ohne Aussicht zu haben, die Versicherungssumme für sich behalten zu dürfen. Würde die Beklagte gegen die Zahlung der Versicherungssumme die sichere Hypothek Nr. 4 eintauschen und sie vor den dieser nachfolgenden Hypotheken geltend machen dürfen, so würde sie sich entgegen dem gesetzgeberischen Zwecke der §§ 101, 102 auf Kosten der Realgläubiger bereichern. Das Berufungsurteil war hiernach aufrechtzuerhalten.